

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2018

Nr. 2018/472

## Gretzenbach / Niedergösgen: Kantonaler Erschliessungsplan „Gasanschluss Model AG“

---

### 1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungsplan „Gasanschluss Model AG“, bestehend aus den folgenden Unterlagen, zur Genehmigung:

- Kantonaler Erschliessungsplan, Situation 1:500, Abschnitt Cartaseta AG Gretzenbach - Oberschachenweg Niedergösgen mit Details und Grabenprofilen 1:20 (Plan Nr. 204 871 118 - 031)
- Kantonaler Erschliessungsplan, Situation 1:500, Abschnitt Langackerstrasse - Model AG Niedergösgen mit Grabenprofil 1:20 (Plan Nr. 204 871 118 - 032)
- Detail bei Schacht ZW 9039, Situation 1:200 / Schnitt 1:50 (orientierend)
- Raumplanungsbericht vom 8. Juni 2017 (orientierend).

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Gegenstand der Planung

Auf der Parzelle GB Niedergösgen Nr. 1862 plant die Firma Model AG eine neue Kläranlage mit Biogaseinspeisung. In Absprache mit der Aare Energie AG als regionale Gasversorgerin wurde ein Projekt für einen Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz ausgearbeitet. Der Anschluss an das bestehende Netz ist südlich der Aare auf Gemeindegebiet von Gretzenbach im Bereich der Firma Cartaseta AG vorgesehen. Dazu ist ein neuer Leitungsabschnitt 5 bar von der Cartaseta AG bis zur Model AG von ca. 1'200 m erforderlich. Mit dem vorliegenden kantonalen Erschliessungsplan werden dazu die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Für das Vorhaben wurde ursprünglich ein Baugesuchsdossier eingereicht. Die Prüfung durch das Bau- und Justizdepartement (Amt für Raumplanung) hat aufgezeigt, dass für das Vorhaben ein Nutzungsplan (kantonaler Erschliessungsplan) erforderlich ist. Die Bauherrschaft hat nach Ablauf der öffentlichen Auflage des Erschliessungsplans ein Gesuch um vorzeitige Plananwendung gestellt. Diesem wurde entsprochen. Die Leitung ist mittlerweile erstellt und wird somit nachträglich genehmigt.

#### 2.2 Waldrechtliche Bewilligungen

Der geplante „Gasanschluss Model AG“ beansprucht auf GB Niedergösgen Nr. 1805 im Bereich Schacht ZW9039 (Koord. ca. 2640800 / 1246250) Waldareal und stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Artikel 16 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt

werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der unversehrten Walderhaltung überwiegen und wenn die Funktion oder die Bewirtschaftung des Waldes dadurch nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Der geplante Gasanschluss erfüllt diese Voraussetzungen. Die erforderliche waldrechtliche Ausnahmegewilligung kann gestützt auf Artikel 16 WaG, § 9 kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) und § 25 kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) mit Auflagen erteilt werden.

Das Bauvorhaben unterschreitet teilweise den gesetzlichen Waldabstand von 20 m nach § 141 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Das Bau- und Justizdepartement kann nach § 5 Buchstabe c der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn eine Baute oder Anlage aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordert. Diese Voraussetzung ist erfüllt und die Ausnahmegewilligung kann erteilt werden.

### 2.3 Baubewilligung / Auflagen

Dem kantonalen Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Absatz 4 PBG zu.

Das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG) hat dem Vorhaben nach Einsichtnahme der Unterlagen unter Auflagen am 27. Februar 2017 zugestimmt. Der Bericht (PV 25-17) bildet integrierender Bestandteil der Genehmigung.

Der gemäss SUVA „Richtlinien für den Einsatz von Kranen und Baumaschinen im Bereich elektrischer Freileitungen“ (Form. 1863.d) minimale horizontale als auch vertikale Annäherungsabstand gegenüber den unter Spannung stehenden Anlageteilen für Personen, Materialien sowie Arbeitsgeräte und Maschinen beträgt mindestens 7 m und ist bei jeglicher Arbeitsverrichtung, inklusive Lastausschlag im Schwenkbereich, einzuhalten. Damit die nötigen Sicherheitsmassnahmen vereinbart werden können, ist mit dem Anlagenverantwortlichen von Swissgrid per E-Mail Kontakt aufzunehmen (markus.willi@swissgrid.ch).

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI empfiehlt den Einbau automatischer Absperrrichtungen in der Gasleitung, um das Nachströmen von Gas bei Leck/Bruch verhindern zu können.

Gestützt auf Artikel 41 - 43 des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG; SR 746.1) und Artikel 28 der zugehörigen Rohrleitungsverordnung vom (RLV; SR 746.11) sowie § 3 der kantonalen Verordnung über Rohrleitungsanlagen (BGS 739.1) wird die Betriebsbewilligung für die 5 bar Gasleitung erteilt.

### 2.4 Bau der Leitung im Gewässerraum der Aare

Das geplante Bauvorhaben (Umgehung Schacht ZW9039) kommt in den Gewässerraum der Aare nach Artikel 41 a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zu liegen. Nach Artikel 41 c Absatz 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, welche mit Auflagen erteilt werden kann.

Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich auch das Verlegen von Werkleitungen - im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern erfordert zudem eine wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Absatz 1 Buchstabe c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Die Überquerung der Aare mit der Gasleitung widerspricht keinen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen und kann daher bewilligt werden.

## 2.5 Bau der Leitung in der Grundwasserschutzzone

Auf GB Niedergösgen Nr. 1862 wird die neue Gasleitung in der heute noch rechtsgültigen Grundwasserschutzzone S3 des Grundwasserpumpwerks Inseli der Wasserversorgung Niedergösgen erstellt. Der Bau und Betrieb einer Gasleitung ist in der Grundwasserschutzzone S3 zulässig (Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 1 Buchstabe e; GSchV), erfordert aber eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 2 GSchV. In absehbarer Zeit wird die Grundwasserschutzzone auf diesem Grundstück aufgehoben. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung kann formell erteilt werden. Da die Leitung bereits erstellt ist, erübrigen sich spezifische Auflagen.

## 2.6 Verfahren

Die öffentliche Auflage der kantonalen Nutzungsplanung erfolgte in der Zeit vom 16. Juni 2017 bis zum 17. Juli 2017. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen eingegangen.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Der kantonale Erschliessungsplan „Gasanschluss Model AG“, bestehend aus den in Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten kantonalen Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Absatz 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.4 Die Ausnahmbewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal nach Artikel 16 WaG und § 9 WaGSO in Verbindung mit § 25 WaVSO wird erteilt.
  - 3.4.1 Die zu fällenden Bäume sind durch den zuständigen Kreisförster bereits angezeichnet worden. Das Waldareal ausserhalb der im Situationsplan 1:200 Detail bei Schacht ZW9039 [Gruner Ingenieure AG, Projekt Nr. 204'875'118 – 033, dat. 08.06.2017] schraffierten Baufläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
  - 3.4.2 Bei Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die allenfalls erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung (Pflanzungen standortstypischer Baum- und Straucharten, Schutzmassnahmen etc.).
- 3.5 Die Ausnahmbewilligung nach § 5 Buchstabe c VWW für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes wird erteilt.
- 3.6 Gestützt auf Artikel 41 - 43 RLG und Artikel 28 RLV sowie § 3 der kantonalen Verordnung über Rohrleitungsanlagen wird die Betriebsbewilligung für die 5 bar Gasleitung erteilt. Sollte sich ergeben, z.B. aufgrund von periodischen Kontroll-

berechnungen des TISG, dass die gesetzlichen Anforderungen an Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen nicht mehr erfüllt sind, fällt diese Bewilligung ganz oder teilweise dahin. Der Bericht des Technischen Inspektorates des Schweizerischen Gasfaches vom 27. Februar 2017 (PV 25-17) bildet integrierender Bestandteil der Genehmigung. Die Bedingungen und Auflagen sind verbindlich einzuhalten.

- 3.7 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Artikel 41 c Absatz 1 GSchV für die Umgehung Schacht ZW9039 und die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Absatz 1 Buchstabe c GWBA für die Überquerung der Aare mit der Gasleitung werden unter nachfolgenden Auflagen erteilt:
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der Leitung sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Leitung entstehen.
  - Werden an der Aare im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Leitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.8 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Artikel 19 Absatz 2 GSchG in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b und Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 1 Buchstabe e GSchV für den Bau der Gasleitung auf GB Niedergösgen Nr. 1862 in der Grundwasserschutzzone S3 wird erteilt.
- 3.9 Der gemäss SUVA „Richtlinien für den Einsatz von Kranen und Baumaschinen im Bereich elektrischer Freileitungen“ (Form. 1863.d) minimale horizontale, als auch vertikale Annäherungsabstand gegenüber den unter Spannung stehenden Anlageteilen für Personen, Materialien sowie Arbeitsgeräten und Maschinen beträgt mindestens 7 m und ist bei jeglicher Arbeitsverrichtung, inklusive Lastausschlag im Schwenkbereich, einzuhalten. Da die Leitung bereits erstellt ist, erübrigt sich die Anordnung von Sicherheitsmassnahmen während der Bauphase.
- 3.10 Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI empfiehlt den Einbau automatischer Absperreinrichtungen in der Gasleitung, um das Nachströmen von Gas bei Leck/Bruch zu verhindern.

- 3.11 Die Aare Energie Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'400.00, eine Gebühr für die waldrechtliche Bewilligung von Fr. 200.00, eine Gebühr für die wasserrechtliche Bewilligung von Fr. 200.00, eine Gebühr für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Fr. 200.00, eine Nutzungsgebühr für die Gewässerquerung von Fr. 350.00, Inseratekosten von Fr. 565.70 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 4'938.70, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Aare Energie AG, Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'400.00	(4210000 / 004 / 80553)
Waldrechtliche Bewilligung:	Fr.	200.00	(4210000 / 035 / 80942)
Gebühr wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	200.00	(1015000 / 007)
Gebühr gewässerschutz- rechtliche Bewilligung:	Fr.	200.00	(1015000 / 007)
Nutzungsgebühr Gewässerquerung:	Fr.	350.00	(1015000 / 007)
Inseratekosten (Rückerstattung ARP):	Fr.	565.70	(3130000 / 004 / 2131)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>4'938.70</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau (alh)

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei Abteilung Wald (NN2017-014) (Stab, Forstkreis, Forstrevier) (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen, mit 1 gen. Dossier (später)

Baukommission Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach, mit 1 gen. Dossier (später)

Baukommission Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

Aare Energie AG, Solothurnerstrasse 21, Postfach, 4601 Olten, mit Rechnung (**Einschreiben**)

Gruner AG, Altenburgerstrasse 49, 5201 Brugg

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Gretzenbach / Niedergösgen: Genehmigung Kantonalen Erschliessungsplan „Gasanschluss Model AG“)